

# Caritas

## Themen für die Kollektivvertragsverhandlungen 2018

### 1. Deutliche Abflachung der Gehaltskurve

### 2. KollIV Abschnitt B – Beginn des Dienstverhältnisses

B.3.4.: die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist dem Dienstgeber schriftlich bekanntzugeben und nur bei Vereinbarkeit mit der Tätigkeit in der Caritas sowie mit Zustimmung des Dienstgebers zulässig.

### 3. KollIV Abschnitt C - Arbeitszeit

#### Zu C.1.2.

Hinsichtlich der von den weiteren Bestimmungen dieses Abschnittes ausgenommenen Arbeitnehmergruppen können in Betriebsvereinbarungen eigene Regelungen vereinbart werden.

#### Zu C.2.2. Lage der Arbeitszeit

Erweiterung der Normalarbeitszeit von Montag bis Samstag für bestimmte Einrichtungen (Gastronomie, Verkaufsstellen,...)

#### Formulierungsvorschlag:

*„Die wöchentliche Normalarbeitszeit ist auf die einzelnen Arbeitstage des Zeitraumes Montag bis einschließlich Freitag einer Kalenderwoche zu verteilen. In Verkaufsstellen und Läden, in Beschäftigungsprojekten, in Freizeiteinrichtungen (für Menschen mit Behinderungen bzw mit psychischen Erkrankungen), im Gastrobereich sowie im Gemeinwesenbereich kann, wo es betrieblich notwendig ist, die wöchentliche Normalarbeitszeit auf die Werktage (Montag bis Samstag) einer Kalenderwoche verteilt werden. In anderen Einrichtungen kann nur durch Betriebsvereinbarung, wo es unbedingt notwendig ist, die Verteilung auch auf Werktage (Montag bis Samstag) einer Kalenderwoche erfolgen. Jedoch muss gewährleistet sein, dass die Arbeitnehmer nur an 5, nach Möglichkeit zusammenhängenden Werktagen einer Kalenderwoche beschäftigt werden.“*

#### Zu C.2.3. (C.2.4. für Gleitzeit) , C.3.8. und C.4.5.

Genereller Durchrechnungszeitraum von 12 Monaten oder alternativ ein doppelter Mehr- und Minusstundenrucksack.

#### Zu C.2.3.

Das Wort „ähnlich“ soll gestrichen werden.

#### Zu C.3.1.

**An Feiertagen kann die tägliche Normalarbeitszeit auf 12 Stunden ausgedehnt werden.**

#### Formulierungsvorschlag:

*Eine Ausdehnung der täglichen Normalarbeitszeit bis zu 12 Stunden an gesetzlichen Feiertagen und an den zusätzlichen freien Tagen gem. D.1. ist zulässig, wenn die arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit dieser Arbeitszeitverlängerung für die betreffenden Tätigkeiten festgestellt wurde.“*

## **Möglichkeit von 12-Std.- Diensten in Pflegeeinrichtungen für Angehörige von Gesundheitsberufen:**

### **Neuer Textteil nach dem 4. Absatz:**

*„Durch Betriebsvereinbarung kann in Organisationseinheiten zur stationären Pflege in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen für DienstnehmerInnen, die als Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz tätig sind oder deren Tätigkeit sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, die tägliche Normalarbeitszeit, auf Basis von § 3 Abs 1 und 2 KA-AZG, auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden. Die Wochenarbeitszeit darf innerhalb eines Durchrechnungsraumes von bis zu 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden und in den einzelnen Wochen des Durchrechnungsraumes 60 Stunden nicht überschreiten.“*

### **Zu C.3.6. und C.4.2.**

Es soll die gesetzliche Regelung (36 Stunden) herangezogen werden, wenigstens aber 48 Stunden.

„Hinsichtlich bestimmter Arbeitnehmergruppen können abweichende Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.“

## **4. KollIV Abschnitt E – Gehalt und Entgelt**

Zu E.5.1.2., 1. Absatz:

Als Basis für die Berechnung des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration ist der Durchschnitt der letzten vor dem Auszahlungsmonat liegenden 5 Gehälter inklusive Zulagen heranzuziehen. Diese Regelung gilt auch für ausbezahlte Mehrstunden.

## **5. Zu E.4.1.2.**

Möglichkeit von wachen und schlafenden Nachtdiensten in den Mobilien Diensten

## **6. Zu E.7.2.**

Die Entlohnung von Transitmitarbeitern in Jugendbeschäftigungsprojekten soll nicht für einzelne Diözesen, sondern für alle Dienstgeber gelten. Die Bezeichnung Diözese ist unrichtig, es muss heißen Caritas der Diözese....

Neuer Text:

*Das monatliche Entgelt für Transitmitarbeiter in Jugendbeschäftigungsprojekten, das sind Projekte, die speziell für Jugendliche und junge Menschen konzipiert sind, beträgt bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 40%, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 50% und bis zum vollendeten 20. Lebensjahr 60% des monatlichen Entgelts für Transitmitarbeiter.*

*Nicht als Jugendbeschäftigungsprojekte gelten Beschäftigungsprojekte, die nicht ausdrücklich als solche konzipiert sind und in denen das Durchschnittsalter der Transitmitarbeiter im Projekt über 19 Jahren liegt.*

## **7. Zu G.5.:**

Verfallsfrist 6 Monate

## **8. Aufnahme von Flüchtlings- und Wohnungslosenbetreuern ohne Fachausbildung in die Verwendungsgruppe VI.**

## **9. Redaktionelle Änderungen:**

**Zu A.1.3.**

- lit.b. der Wortteil „*Ferial*“ soll in beiden Absätzen gestrichen werden.
- lit.c. die Bezeichnung „*Arbeitnehmer*“ soll jeweils ersetzt werden durch „*Beschäftigte*“.
- Zu F.2. „BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz)“ ersetzen durch „BMSVG Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz“

die Dienstgeber, Dez. 2017